

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 31. Januar 2019

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.10.2019

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.5-4/19

Nummer:

Z-53.5-503

Geltungsdauer

vom: **9. Oktober 2019**

bis: **31. Januar 2024**

Antragsteller:

Geberit International AG

Schachenstrasse 77

8645 Jona

SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Wasserlose Urinale aus Sanitärporzellan mit der Bezeichnung "Centaurus", "Renova Nr.1 Plan" und "Zeronal" mit Membranventil

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-53.5-503 vom 31. Januar 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1, erster Absatz, wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind wasserlose Urinale aus Sanitärkeramik mit der Bezeichnung "Centaurus", "Renova Nr.1 Plan" und "Zeronal" mit austauschbarem Geruchsverschluss mit vertikaler Silikonmembran.

Der Geruchsverschluss ist als Einwegventil so ausgelegt, dass der Verschluss solange gewährleistet ist, bis die Gewichtskraft der über der Einlassöffnung anstehenden Flüssigkeit die Adhäsivkräfte der Silikonmembran übersteigen.

Die Urinale sind zur Ableitung von Urin in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend DIN 1986-100¹ bestimmt, in denen ein regelmäßiger Wartungs- und Reinigungsdienst der Urinale sichergestellt ist. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt.

Die Verwendung der Urinale ist ausschließlich in Räumen zulässig, in denen ein regelmäßiger Reinigungsdienst vorgehalten werden kann.

Die Beaufschlagung der Urinale mit Heißwasser (≥ 40 °C) ist im Regelbetrieb (Reinigung ausgenommen) nicht zulässig.

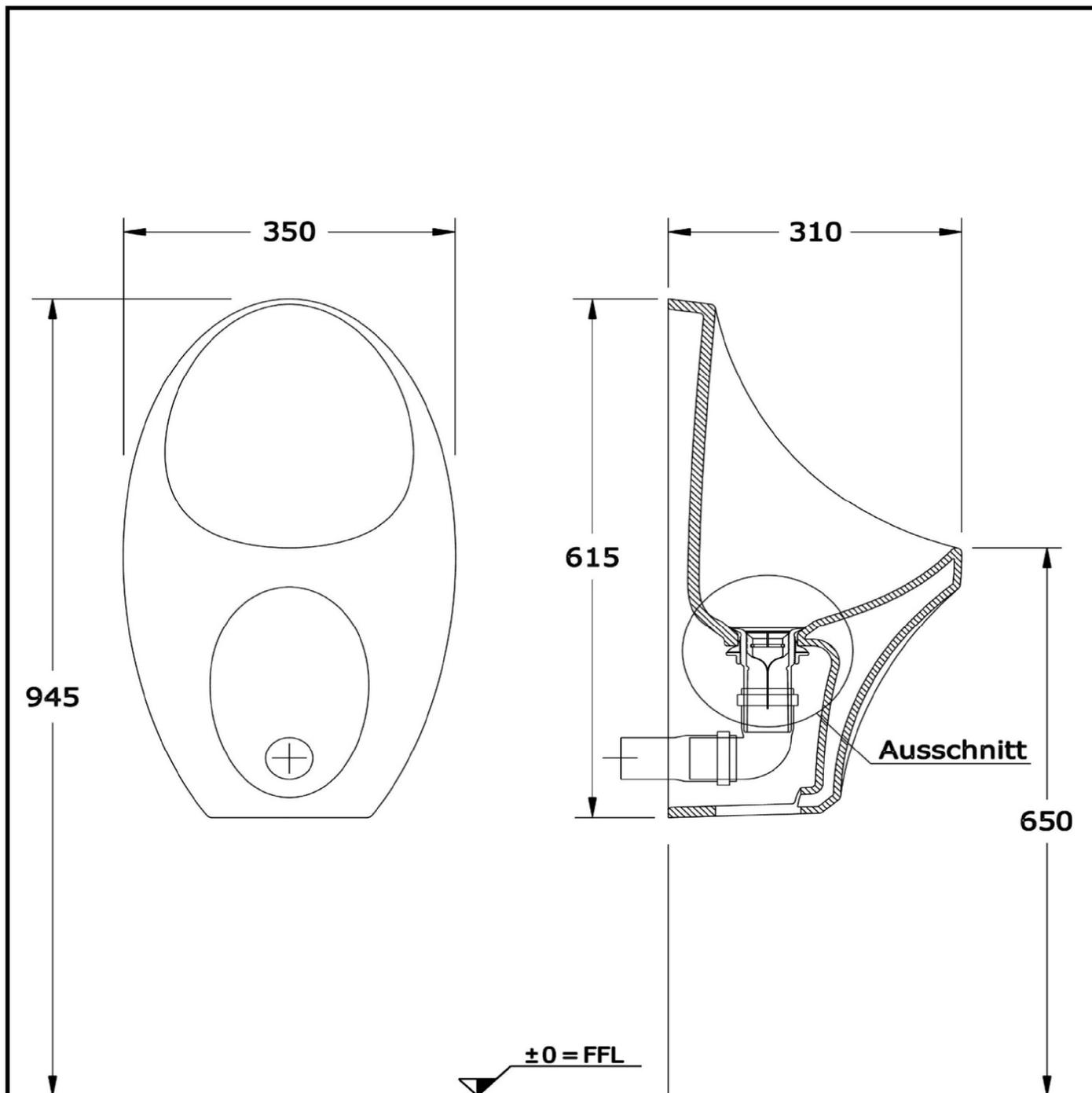
2. Abschnitt 2.1.3, erster Absatz, wird wie folgt ergänzt:

Die Form und die Abmessungen der wasserlosen Urinale entsprechen auch den Angaben in den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

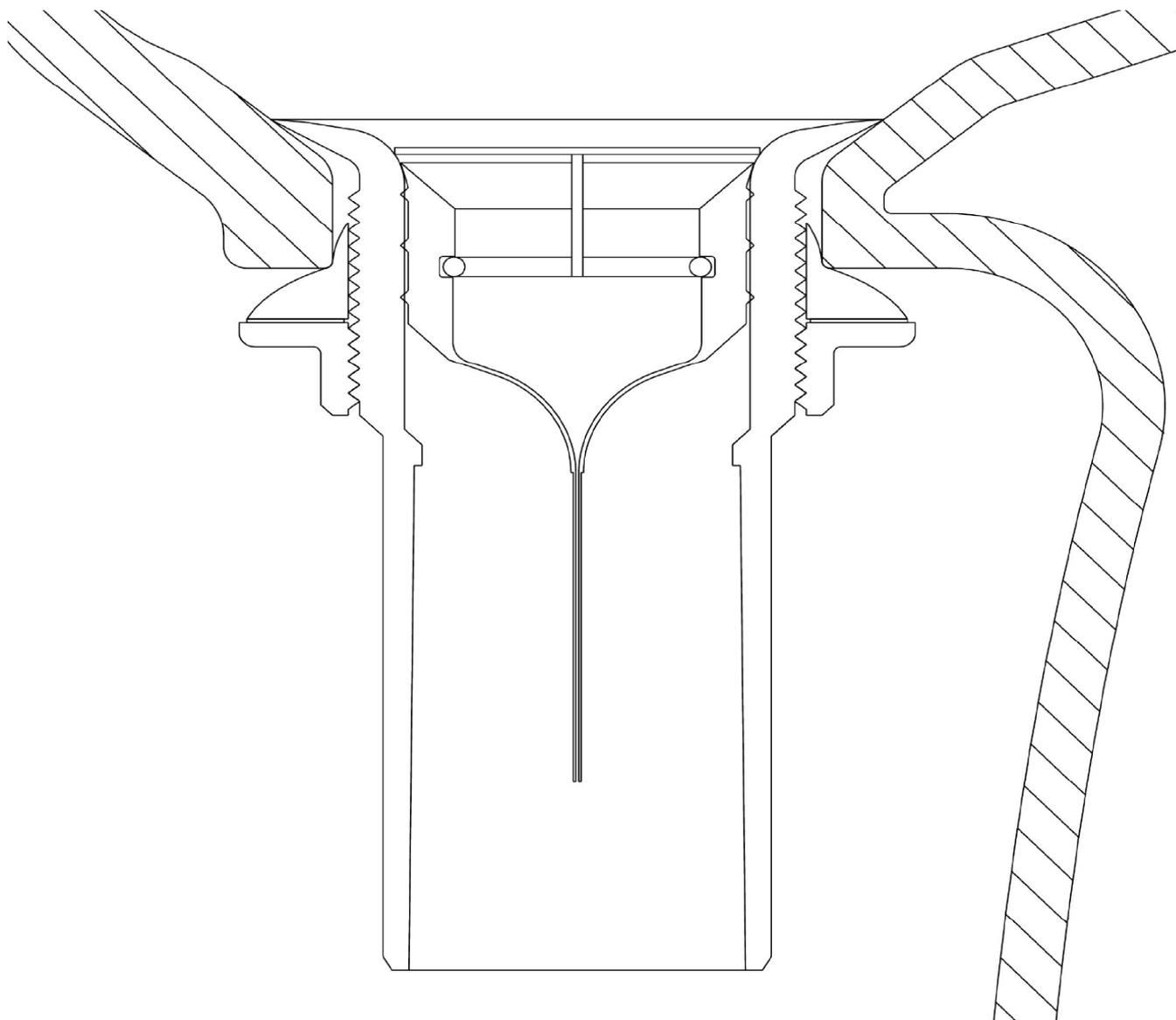
Beglaubigt

¹ DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe:2016-12



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-53.5-503

Membran-Schaftventil	1
Wasserloses Urinal "Zeronal" mit eingebautem Membran-Schaftventil	



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-53.5-503

Membran-Schaftventil

Wasserloses Urinal "Zeronal" mit eingebautem Membran-Schaftventil

2

Ausschnitt